

drängten im wesentlichen nur nach. Wer dem Drängen am längsten widerstand, behauptete das Feld.

Die Umwälzung in der Heeresverfassung begünstigte auch das Aufkommen des Geschützwesens. Die Benutzung des Schießpulvers, dessen Erfindung fälschlich an den Namen Berthold Schwarz geknüpft wird, gestaltete das Belagerungswesen um, und bald vermochten die festen Burgen der Ritter den Geschützen nicht mehr zu trotzen, mit denen vor allem Fürsten und Städte sich versahen. Verdienste um die Artillerie erwarb sich hauptsächlich auch Kaiser Maximilian I. Langsam dagegen verbreiteten sich die noch ungeschickten Handfeuerwaffen, und erst im 17. Jahrhundert war ihr Sieg in der Heeresbewaffnung entschieden.

Geschützwesen

§ 143. **Der König, das Rechtswesen, die Finanzen.** Der deutsche König galt rechtlich noch durchaus als Träger der Regierungsgewalt. Er verfügte in lehnsrechtlichen Angelegenheiten und hinsichtlich der Regalien und Domänen, soweit solche noch vorhanden waren, selbständig. Als Quell aller Gnade genoß er noch immer im In- und Auslande das höchste Ansehen; seine wirkliche Macht aber war im wesentlichen von seiner Persönlichkeit und seiner Hausmacht abhängig; in fast allen wichtigeren Sachen war er an die Mitwirkung der Reichsstände, namentlich seiner Wähler gebunden. — Seit 1250 wurde der König ohne die bis dahin übliche Rücksicht auf die Familie des Vorgängers gewählt; die Form der Wahl (§ 99) wurde durch die goldene Bulle (§ 117) anerkannt und festgelegt. Allein wahlberechtigt (Kurfürsten) waren die 3 Kanzler für Deutschland, Italien und Burgund, d. h. die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, und die Träger der 4 erblichen Erzämter, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen-Wittenberg und der Markgraf von Brandenburg. Zur Wahl war nicht mehr Einstimmigkeit, sondern nur die Mehrheit erforderlich; Ort der Wahl war Frankfurt, der Krönung Aachen.

Der König

Die königliche Gerichtsbarkeit und zugleich die einheitliche Rechtsbildung hörte allmählich fast ganz auf; territoriale Obergerichte und beschränkte, durch Willkür der Landeshoheit eingeführte Ordnungen, sog. Statutarrechte traten an ihre Stelle; die Städte holten sich *Weistümer* aus den Oberhöfen älterer Orte, namentlich ihrer Mutterstädte. Als kaiserliche Instanzen erhielten sich mit Mühe einige Landgerichte des Südens und im freibäuerlichen Westfalen auf roter Erde die *Veme*; letztere gelangte zeitweilig zu hohem Ansehen und bildete eine starke Wehr gegen solche überhandnehmende Kapitalverbrechen, die keinen anderen ordentlichen Richter fanden. Die westfälischen *Freigrafen* erhielten ihren Bann anfangs vom Kaiser, später vom Erzbischof von Köln. Aber im 15. Jahrhundert arteten die *Vemgerichte* aus.

Recht- und Gerichts-wesen